

## Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Überwachung der Telekommunikation wurde die so genannte Vorratsdatenspeicherung eingeführt, nach der bestimmte Telekommunikationsdaten 6 Monate lang zu speichern sind. Dies betrifft Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen, also Telefonanbieter, sowie Anbieter von E-maildiensten und Internetdienstleistungen. Folgende Fragen treten dabei häufig auf:

### 1. Besteht auch für Unternehmen, die ihren Mitarbeitern einen Emailzugang oder einen Internetzugang zur privaten Nutzung anbieten, eine Pflicht entsprechende Daten zu speichern?

Die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung, wie sie nunmehr in § 113 a und § 113 b TKG normiert ist, geht auf die Richtlinie der Europäischen Union über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, zurück (Richtlinie 2006/24/EG). Aus der Richtlinie ergibt sich, dass der Anwendungsbereich auf Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes beschränkt ist (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 BRL 2006/24/EG). Das TKG übernimmt im neu gefassten § 113 a TKG diese Definition und verpflichtet lediglich die Anbieter, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienstnetze unterhalten, zur Vorratsdatenspeicherung. Soweit in letzter Zeit hierzu vertreten wurde, dass der Arbeitgeber der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung unterliege, sofern das von ihm zur Verfügung gestellte Telekommunikationsnetz durch die Arbeitnehmer privat genutzt werde, ist dies nicht haltbar. § 113 a TKG nimmt lediglich Bezug auf Anbieter öffentlich zugänglicher Netze. Eine Definition des Begriffes öffentlich zugänglicher Telefondienst findet sich in § 3 Nr. 17 TKG. Danach ist ein öffentlich zugänglicher Telefondienst,

ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen einschließlich der Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, [...]

Für den Begriff der Öffentlichkeit findet sich keine Legaldefinition. Der Begriff Öffentlichkeit impliziert allerdings einen unbestimmten Personenkreis. Dies sieht auch der Gesetzgeber so. In der Begründung der Novelle des Telekommunikationsgesetzes findet sich bei § 6 ein Hinweis auf die Auslegung des Begriffes der Öffentlichkeit. Danach ist Öffentlichkeit jeder unbestimmte Personenkreis (BT-Drs. 15/2316, S. 60). Es kommt somit nur auf die Frage an, ob ein unbestimmter Personenkreis Zugriff auf den Dienst hat. Diese ist bei einem unternehmensinternen Netz nicht der Fall, da der Zugang von der Zugehörigkeit zum Unternehmen abhängt. Es kommt nicht darauf an, ob der durch die Unternehmenszugehörigkeit eingeschränkte Nutzerkreis das zu Verfügung gestellte Netz privat oder dienstlich nutzt. Ein unternehmensinternes Netz ist mithin nicht öffentlich. In der Gesetzesbegründung wird dies auch ausdrücklich klargestellt. Es heißt dort zur Erläuterung von § 113 a TKG:

„Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kreis der zur Sicherung Verpflichteten. Danach richten sich die Speicherungspflichten an diejenigen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringen. Daraus folgt zugleich, dass für den nicht öffentlichen Bereich (z.B. **unternehmensinterne Netze**, Nebenstellenanlagen oder E-Mail-Server von Universitäten ausschließ-

lich für dort immatrikulierte Studierende oder Bedienstete sowie die Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen) eine Speicherungspflicht nicht besteht.“

Da § 113 a TKG somit nicht auf von Arbeitgebern vorgehaltene Nebenstellenanlagen und interne Netze anwendbar ist, besteht keine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung. Dies bestätigt auch die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde, die auf ihrer Homepage eindeutig klarstellt, dass der Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern die private Nutzung seiner Telekommunikationseinrichtungen erlaubt, nicht verpflichtet ist, diese Daten entsprechend § 113 a TKG zu speichern.

**2. Wenn ein Unternehmen seinen Kunden und Besuchern einen WLAN-Zugang zum Internet anbietet (Hotspot), muss dies der Bundesnetzagentur gemeldet werden?**

Eine Meldepflicht für das Betreiben von Telekommunikationsdienstnetzen, hierzu zählen auch Internetzugänge wie WLAN-Spots, besteht nur, wenn dies gewerblich geschieht. Ist mit der Bereitstellung von WLAN-Hotspots ein geschäftliches Interesse verbunden und werden Telekommunikationsdienstleistungen erbracht, so ist dies nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Bei ausschließlicher Nutzung für private oder betriebsinterne Zwecke ist dagegen keine Meldung erforderlich. Wird innerhalb eines Unternehmens für Besucher ein so genannter Hotspot eingerichtet, ohne das hierfür von den Nutzern Gebühren verlangt werden, besteht keine Meldepflicht nach § 6 TKG. Anders muss dies gegebenenfalls entschieden werden, wenn dieser Hotspot durch Werbung von Externen finanziert wird. In diesen Fällen ist zu empfehlen, eine Rückfrage bei der Bundesnetzagentur zu stellen, um rechtssicher zu klären, ob im jeweiligen Einzelfall von einer gewerblichen Nutzung mit der Folge der Meldepflicht auszugehen ist.

**3. Wenn ein Unternehmen seinen Besuchern einen WLAN-Zugang zum Internet anbietet (Hotspot), unterliegen die Daten der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung?**

Grundsätzlich sind die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, also öffentlich zugänglichen Telefondiensten, Diensten von elektronischer Post und Internetzugangsdiensten verpflichtet, bestimmte Daten, sechs Monate lang zu speichern. Stellt ein Unternehmen seinen Kunden und Besuchern ein WLAN-Anschluss zur Verfügung, so besteht keine Pflicht zur dieser Vorratsdatenspeicherung. Dies gilt auch in Hotels und Restaurants, sofern das Internetzugangangebot lediglich eine lokale Mitbenutzung umfasst und diese grundsätzlich auf den Herrschaftsbereich des Anbieters beschränkt ist. Etwas anderes gilt nur, wenn durch das Hotspotangebot öffentliche Plätze, wie Bahnhöfe oder Einkaufszentren erfasst werden. Nur in diesem Fall hat eine Vorratsdatenspeicherung stattzufinden.